

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)

vom 09. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2022)

zum Thema:

**Grubenabfuhr in Berlin und Pankow VI – hier: transparente
Abwassergebühren**

und **Antwort** vom 18. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11224
vom 9. März 2022
über Grubenabfuhr in Berlin und Pankow VI - hier: transparente Abwassergebühren

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Inwiefern sind in den Abwasserentsorgungspreisen der Wasserbetriebe, die die Nutzer/innen von Abwassersammelgruben in Altsiedlungsgebieten und Kleingartenanlagen bezahlen, anteilig auch Kosten für die Instandhaltung des Abwassernetzes (z.B. für die Leitung / Kanalisation von Endkundin / Endkunde bis zum Klärwerk usw.) enthalten, obwohl deren Abwasser nicht per Kanalisation, sondern per Grubenabfuhr zum Klärwerk gebracht wird?

Antwort zu 1:

Die BWB teilen dazu mit:

„In der Gebührenkalkulation für Fäkalwasser und –schlamm sind grundsätzlich keine Kosten für Abwassernetze enthalten. Nur sehr geringe anteilige Kosten des Netzes fallen punktuell für die Fäkalwasser- bzw. Fäkalschlammgebühren an, da Fäkalannahmestellen in Pumpwerken eingerichtet wurden um den Abfuhrunternehmen kürzere Wege zu ermöglichen. Von den Pumpwerken müssen die Fäkalwässer bzw. –schlämme in die Klärwerke gefördert werden.“

Frage 2:

Inwiefern werden Grubennutzer/innen von den Wasserbetrieben nur die tatsächlichen Entsorgungskosten für das Abwasser berechnet und transparent ausgewiesen? Welche Kosten sind das? Auf welche Höhe belaufen sich diese Kosten? Inwiefern unterscheiden sich diese Kosten von den Gebühren, die normale Abwasserkundinnen und -kunden mit Abwasserleitung zahlen?

Antwort zu 2:

Die BWB teilen dazu mit:

„Die Berliner Wasserbetriebe verfügen über eine differenzierte Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerplanung und –rechnung, die sicherstellt, dass nur tatsächlich in Anspruch genommene Kostenstellen in die Kostenträgerplanung für Fäkalwasser- bzw. –schlamm in den entsprechenden Gebühren berechnet werden. Im Rahmen der Prüfung der Vor- und Nachkalkulationen werden durch unabhängige Wirtschaftsprüfer und die Senatsverwaltung, die für Verbraucherschutz zuständig ist, die Kostenzuordnungen durch das Kostenrechnungssystem in regelmäßigen Abständen geprüft und für richtig befunden:

Kostenträger	Plan 2022/2023
Schmutzwasser	66,186 %
Regenwasser privat	18,035 %
Regenwasser Land Berlin	15,504 %
Fäkalwasser	0,262 %
Fäkalschlamm	0,013 %
Abwasser Gesamt	100 %

Die Kosten für Fäkalwasser und –schlamm setzen sich im Wesentlichen aus Materialkosten, Personalkosten, kalkulatorischen Abschreibungen, Zinsen, Wagniskosten und sonstigen betriebliche Kosten zusammen. Sie sind in den Satzungen abschließend aufgeführt.

Die Gesamtkosten für Fäkalwasser betragen in der Vorkalkulation 2022/2023 jeweils 1,9 Mio. EUR und für Fäkalschlamm 85.000 EUR pro Jahr.

Der größte Unterschied zwischen den Kosten pro m³ resultiert aus der nicht bzw. geringfügigen Benutzung der Netze durch Fäkalwasser und –schlamm.“

Frage 3:

Was ist der Unterschied zwischen Schmutzwasser und Fäkalwasser? Inwiefern müssen die Nutzer/innen von Abwassersammelgruben in Altsiedlungsgebieten und Kleingartenanlagen auch die Schmutzwasserentsorgungsgebühr bezahlen und nicht nur die Fäkalwassergebühr? Inwiefern geht dies aus den Rechnungen / Abrechnungen hervor?

Antwort zu 3:

Die BWB teilen dazu mit:

„Schmutzwasser und Fäkalwasser sind grundsätzlich jeweils häusliche Abwässer, die sich dadurch unterscheiden, dass Schmutzwasser über öffentliche Kanäle dem Klärwerk zugeführt wird, während Fäkalwasser in abflusslosen Sammelbehältern und Kleinkläranlagen gesammelt und durch einen Fachbetrieb in einem geeigneten Fahrzeug in das Klärwerk abgefahren wird.

Insofern zahlen Anschlussnehmer:innen, die an einen Kanal angeschlossen sind Schmutzwassergebühren und diejenigen, die über eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage angeschlossen sind Fäkalwasser- bzw. Fäkalschlammgebühren.

In den Gebührenbescheiden der Berliner Wasserbetriebe wird dahingehend unterschieden, ob ein:e Anschlussnehmer:in nach der zentralen Abwasserbeseitigungssatzung veranlagt wird und Schmutzwassergebühren zahlt oder eine Veranlagung nach der dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung erfolgt und Fäkalwasser- bzw. Fäkalschlammgebühren berechnet werden. Es erfolgt deshalb keine doppelte Veranlagung.“

Frage 4:

Inwiefern sind die von den betroffenen Grubennutzern/innen zu zahlenden Abwassergebühren um die Kosten, die für die Instandhaltung des Abwassernetzes von Endkundin und -kunde bis zum Klärwerk durch die Wasserbetriebe aufgewendet werden, zu reduzieren (vgl. Fragen 1 und 2)? Inwiefern können die betroffenen Anwohner/innen eine Rückzahlung zu viel gezahlten Gebühren verlangen, falls ihnen anteilig eine Dienstleistung in Rechnung gestellt werden sollte, die sie mangels Abwasseranschluss gar nicht nutzen können?

Antwort zu 4:

Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Berlin, den 18.03.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz